



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 36

Ausgegeben in Osterode am Harz am 22.09.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gipskarstlandschaft Hainholz", 1. Änderung 464

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Walkenried

Bebauungsplan Nr. 16 "Aueweg", Satzungsbeschluss 467

Satzung über die Abweichung von den Festsetzungen des § 4 Abs. 1 der
Straßenausbaubeitragssatzung 469

Stadt Bad Sachsa

Bebauungsplan Nr. 29 "Im Salztal", 3. Änderung 470

Stadt Herzberg am Harz

Ortsrat Lonau, Sitzung am 27.09.2010 473

Ortsrat Scharzfeld, Sitzung am 28.09.2010 474

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte,
2. Nachtrag 475

Satzung über die Unterbringung Obdachloser, 1. Nachtrag 476

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim

Flurbereinigungsverfahren Elvershausen 477

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Verordnung vom 20. September 2010
zur Ersten Änderung der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Gipskarstlandschaft Hainholz“
im Landkreis Osterode am Harz
vom 06. April 2000**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Hainholz“ im Landkreis Osterode am Harz vom 06. April 2000 (Amtsblatt f. d. Reg.Bez. Braunschweig Nr. 7 vom 17. April 2000 S. 56) wird aufgrund der §§ 20, 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009, Seite 2542) in Verbindung mit §§ 14, 15, 16, 23, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 104) wie folgt geändert:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Gipskarstlandschaft Hainholz“ im Landkreis Osterode am Harz**

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „eingetragen“ die Worte „sowie in der mitveröffentlichten 1. Änderungskarte im Maßstab 1:5.000“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Punktreihe“ ein Komma und die Worte „davon abweichend in der 1. Änderungskarte entlang der Innenseite des schwarzen Rasterbandes“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Karte im Maßstab 1:25.000 dient als Übersichtskarte; die maßgebliche Abgrenzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab 1:5.000.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Karte“ durch das Wort „Karten“ ersetzt und werden die Worte „bei der Bezirksregierung Braunschweig,“ gestrichen.

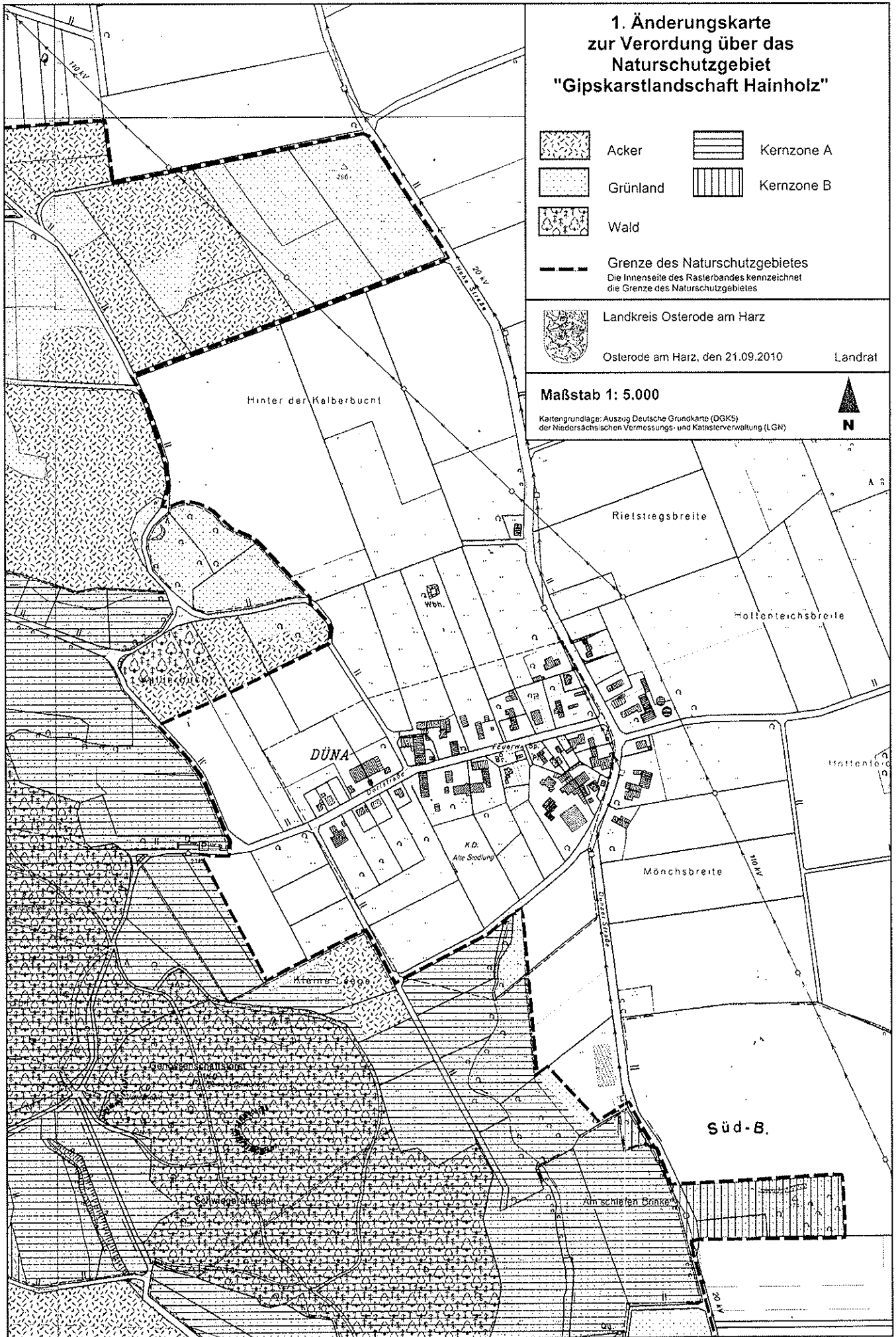
Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 21. September 2010

Landkreis Osterode am Harz

Bernhard Reuter
Landrat



**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Bekanntmachung

**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Aueweg“ der
Gemeinde Walkenried**

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Aueweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Aueweg“ der Gemeinde Walkenried ist aus der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Aueweg“ der Gemeinde Walkenried einschließlich der dazugehörigen Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Fachbereich II Bauen und Immobilien (Zimmer 9 und 10), Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Sprechzeiten sind: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr,
Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 16 „Aueweg“ einschließlich der örtlichen Bauvorschrift in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

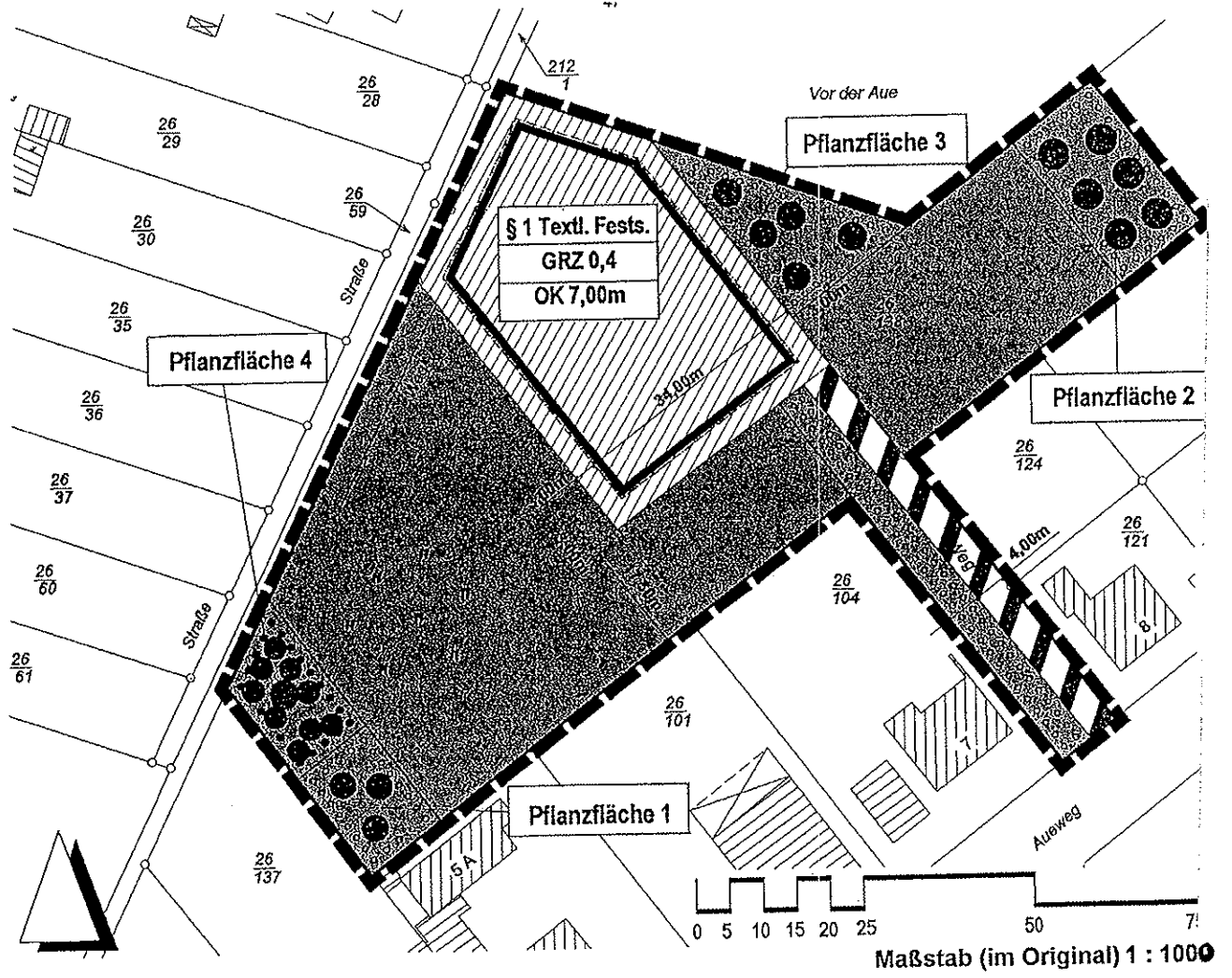
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walkenried geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Walkenried geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Walkenried, 17. September 2010

Der Gemeindedirektor

Uhlenhaut

Anlage zur Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Aueweg“
der Gemeinde Walkenried



Satzung
über die Abweichung von den Festsetzungen
des § 4 Abs. 1
der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Walkenried

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 09.09.2002 hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Festsetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung wird für die Straßenausbaumaßnahme Schloßstrasse, Pfarrplatz, Steinweg, Mühlplatz, Schmiedegasse und Klosterweg ein Anliegeranteil von 30 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Walkenried, den 16.09.2010

Gemeinde Walkenried

Prier
Bürgermeisterin

Uhlenhaut
Gemeindedirektor

STADT BAD SACHSA
- Bauamt -

37441 Bad Sachsa, d. 17.09.2010

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 29 und örtliche Bauvorschrift „Im Salztal“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 und örtliche Bauvorschrift „Im Salztal“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Im Salztal“ ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Im Salztal“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden.

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit:	Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des §

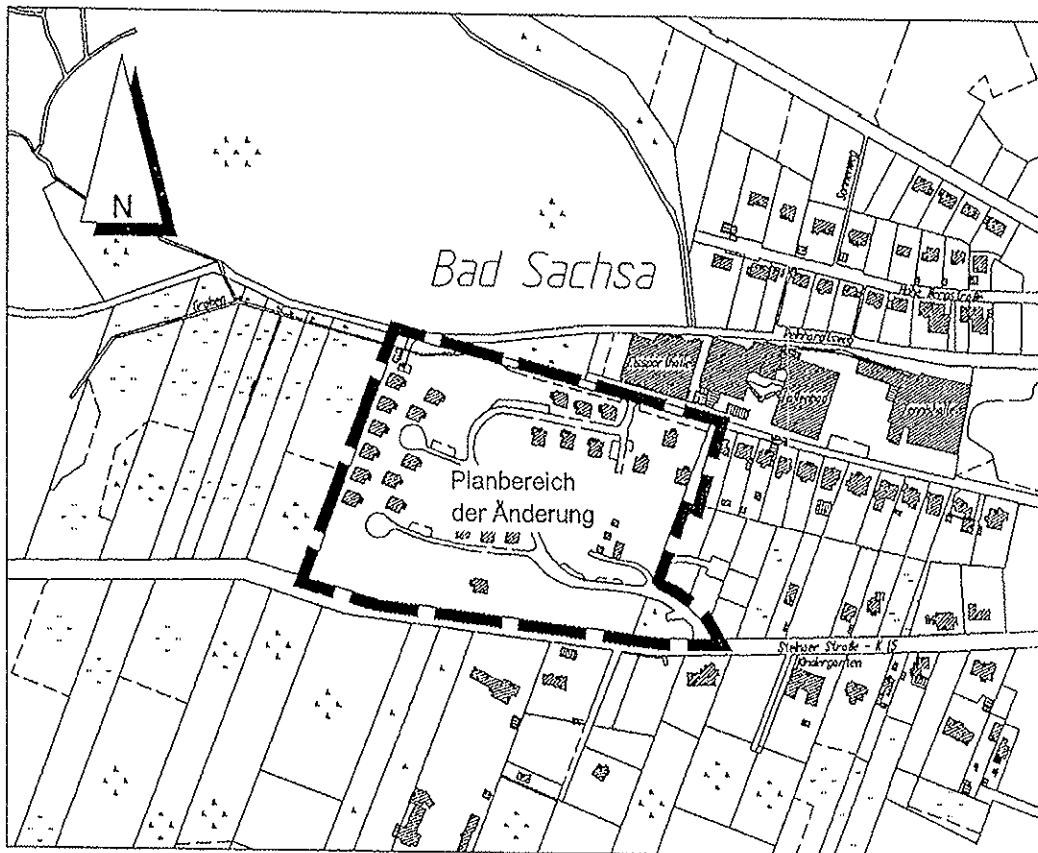
44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Die Bürgermeisterin


(Hofmann)

STADT BAD SACHSA

BEBAUUNGSPLAN NR. 29 „IM SALZTAL“, 3. ÄNDERUNG



Stadt Herzberg am Harz

den 16.09.2010

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Montag, den 27.09.2010, findet um 18:00 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. OLO/06) vom 15.04.2010
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Haushaltsplanentwurf 2011
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 16.09.2010

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Dienstag, den 28.09.2010, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld (Nr. OSF/13) vom 19.08.2010
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Haushaltsplanentwurf 2011
8. Änderung Bebauungsplan Scharzfeld Nr. 7 "Weigengasse"
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister



II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 366) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2009 (Nieders. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 07. September 2010 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebühren für Wohn- und Lagerraum

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich für Unterkünfte mit Einzelöfen und Toiletten im Gebäude 2,52 €/m² Nutzfläche.
- (2) In der Gebühr sind keine Nebenkosten enthalten. Die Entgelte für die Entnahme von Elektrizität und Gas sind unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Auf sonstige Nebenkosten werden Abschläge erhoben. Einmal jährlich werden die Nebenkosten spitz abgerechnet.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 10.09.2010

Walter
Bürgermeister



I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 07. September 2010 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte, Arten der Unterkünfte - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zurzeit unterhält die Stadt Herzberg am Harz Obdachlosenunterkünfte auf den Grundstücken „Am Eichelbach“ 48, 50, 52, 54 und 56. Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und ggf. Schließung erweitert oder verringert werden.

§ 3 - Allgemeine Pflichten, Haftung - Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Die Unterkünfte sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkunftsräumen für Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.
Die Reinigung der Treppenhäuser und der WC-Anlagen erfolgt durch die Stadt Herzberg am Harz. Die Kosten für die Reinigung werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf die Obdachlosen umgelegt.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 - Zwangsmittel - erhält folgende Fassung:

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, können Zwangsmittel nach § 65 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angeordnet werden.

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben.

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt mit Wirkung von 01.01.2011 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 10.09.2010

Walter

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Northeim

Amt für Landentwicklung Göttingen
0551/5074 214

Göttingen, 15.9.2010

Az.:3.2.1-611-2410 -04- 2/10

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

**zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung
in dem Flurbereinigungsverfahren Elvershausen**

Im Flurbereinigungsverfahren Elvershausen, Landkreis Northeim habe ich den Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794) auf

Mittwoch, den 6. Oktober 2010, um 14.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Elvershausen

anberaumt. Zu diesem Termin lade ich hiermit die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Elvershausen ein.

Beteiligte sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer), sowie die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken (Nebenbeteiligte).

Die Wertermittlung erfasst nur die land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Andere Flächen, z.B. bebaute Grundstücke, werden nur im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bewertet.

Zuvor liegen die Karten mit den Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der in den Verfahrensgebieten gelegenen Grundstücke zur Einsichtnahme und zur Möglichkeit der Auskunftserteilung für die Beteiligten im (DGH) Elvershausen aus:

am Dienstag, den 5.10.2010 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie

am Mittwoch, den 6.10.2010 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Zur Auskunftserteilung werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Göttingen anwesend sein.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten im Anhörungstermin und während der Auskunftstermine vorgebracht werden.

Sofern Sie an der Wahrnehmung dieser Termine verhindert sind, können Sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 120 FlurbG). Die Vollmacht soll schriftlich erteilt und die Unterschrift amtlich beglaubigt werden (§ 123 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind von mir kostenfrei zu beziehen. Die Unterschriften werden von der Wohnsitzgemeinde gem. § 108 FlurbG gebührenfrei amtlich beglaubigt.


(Holzapfel)

(DS)

Dienstgebäude
Danziger Straße 40
37083 Göttingen

Besuchszeiten
Mo.-Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0551) 5074 - 0
Telefax
(0551) 5074 - 374

E-Mail:
poststelle@gll-nom.niedersachsen.de
Internet
<http://www.gll-nom.niedersachsen.de>

Überweisung an GLL Northeim
Konto-Nr. 1 900 154 226 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE87 250 500 00 1900 1542 25
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H